

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. Dezember 1995

76. Stück

89. Verordnung: Fremdenführertarif 1984; Änderung

89.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der Fremdenführertarif 1984 geändert wird

Auf Grund des § 141 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Artikel I

Der Fremdenführertarif 1984, LGBl. für Wien Nr. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 66/1994, wird wie folgt geändert:

1. Tarifpost 1 lautet:

- „1. Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird, nicht länger als vier Stunden dauert und keine die Dauer von zwei Stunden überschreitende Führung außerhalb des Fahrzeuges beinhaltet:

Preis in Schilling
965“

2. Die unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Preis in Schilling
2	665
3	965

Tarifpost	Preis in Schilling
4a	135
4b	65
4c	135

3. Tarifpost 5 wird durch folgende Tarifposten ersetzt:

„5a. Stadtpaziergang zu Fuß:

Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens 1½ Stunden dauert: 100,—/je Teilnehmer

5b. Stadtwanderung zu Fuß:

Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens 3 Stunden dauert: 200,—/je Teilnehmer“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat